Zeitschrift: DrogenMagazin: Zeitschrift für Suchtfragen

Herausgeber: Verein DrogenMagazin

Band: 18 (1992)

Heft: 4

Artikel: Ablehnung gegen UNO-Betäubungsmittel-Abkommen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-801278

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ablehnung gegen UNO-Betäubungsmittel-Abkommen.

Nach wie vor unklar ist die Ratifikation der UNO-Betäubungsmittelabkommen durch die Schweiz: Als einziges Abkommen hat die Schweiz das Einheitsübereinkommen von 1961 unterzeichnet.

red. Keinen Konsens gibt es für das Zusatzabkommen zum 61er-Abkommen aus dem Jahre 1972, für das Übereinkommen über psychotrope Stoffe (1971) und über das am meisten umstrittene «Wiener Übereinkommen» von 1988. Der Bundesrat hat diese Ab- und Übereinkommen zwar unterzeichnet - zuständig für die definitive Ratifikation ist jedoch das Parlament. Der Widerstand gegen diese international verpflichtenden Vereinbarungen kam in der Vernehmlassung und in der Ämterkonsultation deutlich zum Ausdruck, die das Eidgenössische Departement des Innern bis Mitte Juni durchgeführt hat.

Liberale und progressive Kräfte laufen vorwiegend Sturm gegen das als repressiv bekannte «Wiener Übereinkommen». Dieses sieht eine Konsumbestrafung auch in leichten Fällen vor. Eine Beibehaltung der gegenwärtigen schweizerischen Praxis, die in leichten Fällen von Bestrafungen absieht, wäre nur unter Vorbehalten bei der Unterzeichnung überhaupt möglich. Eine weitergehende Liberalisierung - wie etwa die nun beschlossenen Abgabeversuche mit Opiaten - würde damit jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit erschwert oder gar verunmöglicht. Gerade deshalb warnen Parteien und fortschrittliche Drogenfachleute und Institutionen vor einem solchen Beitritt.

Vorbehalte sind auch bei verschiedenen

europäischen Ländern spürbar. Deutschland, Österreich, Holland und Belgien sind diesem Abkommen bislang ebenfalls (noch) nicht beigetreten. Holland sieht – ähnlich wie die Schweiz – vor allem Probleme beim seit Jahren praktizierten, sehr weitgehenden Opportunitäts prinzip.

Weniger Probleme scheint das «Psychotropen-Abkommen» zu bieten, mit dem auch die Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie leben könnte. Dieses Abkommen bezweckt die Eindämmung des illegalen Handels mit psychotropen Stoffen, wie etwa Barbituraten, Beruhigungsmitteln, Halluzinogenen, Benzodiazepinen oder Amphetaminen. Die FMH warnt deshalb davor, dass mit diesem Beitritt die Gefahr der Neubildung neuer Gruppen von Süchtiger verbunden sei.

Die Schweiz ist der drittgrösste Pharmaund Chemie Exportstaat der Welt: Ein Beitritt zum Übereinkommen über psychotrope Stoffe wird aus dieser Optik auch von den grossen Parteien eher befürwortet. Ein Abseitsstehen der Schweiz wird vor allem auch von den Produzentenländern «illegaler» Drogen deutlich kritisiert. Ein Beitritt würde eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes aus dem Jahre 1975 notwendig machen, da diese Stoffe neu dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt werden müssten.

Für das 72er-Zusatzabkommen gelten die gleichen Vor- und Einwände wie für das Einheitsabkommen von 1961. Grundsätzlich werden nationale Kompetenzen an ein internationales Gremium abgetreten, das stark unter dem Einfluss der USA steht. Die positiven Aspekte etwa bei der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels und der Koordination der Gesetzgebung im Bereich Geldwäscherei, steht die eingeschränkte oder völlig abhanden gekommene Autonomie zur Ausgestaltung einer innovativen Drogenpolitik gegenüber. Gleichzeitig darf nicht unerwähnt bleiben, dass gerade in diesen Bereichen andere internationale Gremien und Instrumente zur Verfügung stehen, die den Beitritt zu diesen starren Abkommen nicht zwingend notwendig erscheinen lassen. Nofalls können diese Abkommen mit einer halbiährlichen Frist wieder aufgekündigt werden - was jedoch keinen Grund für einen unüberlegten Beitritt sein kann.

